



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Gründungsbericht, Bericht über nachträgliche Leistung von Einlagen und Kapitalerhöhungsbericht

1. Allgemeines

Bei der **Gründung** einer **Aktiengesellschaft** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ist ein schriftlicher Gründungsbericht zu verfassen, wenn die Einlagen auf das Aktien-, das Partizipations- oder das Stammkapital durch Sacheinlagen oder durch Verrechnung geleistet werden und/oder besondere Vorteile zugunsten von Gründerinnen bzw. Gründern oder anderen Personen begründet werden. Der Gründungsbericht muss durch ein/e zugelassene/n Revisor/in geprüft werden.

Auch bei der **Gründung** einer **Genossenschaft** ist ein schriftlicher Gründungsbericht über allfällige Sacheinlagen abzufassen, der in der Gründungsversammlung bekanntgegeben und beraten werden muss (Art. 834 Abs. 2 OR¹; vgl. dazu HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, 2016, N. 7 zu Art. 834 OR).

Bei der **nachträglichen Leistung von Einlagen** auf das **Aktien-** oder **Partizipationskapital** einer Aktiengesellschaft muss ein schriftlicher Bericht verfasst werden, wenn die Einlagen durch Sacheinlagen, Verrechnung oder Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet werden. Der Bericht muss durch ein/e zugelassene/n Revisor/in geprüft werden (Art. 634b Abs. 2 OR¹, Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 und 4 sowie Art. 54 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 und 2 HRegV²).

Bei **jeder Kapitalerhöhung** (ausser bei der Erhöhung aus bedingtem Kapital) einer **Aktiengesellschaft** und bei **jeder Kapitalerhöhung** einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** muss ein schriftlicher **Kapitalerhöhungsbericht** verfasst werden. Der Kapitalerhöhungsbericht muss durch ein/e zugelassene/n Revisor/in geprüft werden, wenn Einlagen durch Sacheinlagen, Verrechnung oder Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet werden und/oder besondere Vorteile zugunsten von Aktionärinnen bzw. Aktionären oder anderer Personen begründet werden. Eine Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts erübrigt sich, wenn die Einlagen in bar geleistet und keine Bezugsrechte aufgehoben oder eingeschränkt werden (Art. 652e f. und Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹; vgl. dazu HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, 2016, N. 2 zu Art. 652f OR).

2. Form

Für die Berichte ist die **Schriftform** vorgeschrieben. Sie müssen durch die zuständigen Personen eigenhändig **handschriftlich unterzeichnet** oder mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2^{bis} OR¹).

Der **Gründungsbericht** ist von **sämtlichen Gründerinnen und Gründern oder deren Vertretung** zu unterzeichnen (Art. 43 Abs. 3 lit. c, Art. 71 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV²).

Der **Bericht über die nachträgliche Leistung von Einlagen** und **Kapitalerhöhungsbericht** muss von **mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates** bzw. von **mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer** unterzeichnet sein (Art. 46 Abs. 2 lit. d, Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 3, Art. 54 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 und Art. 74 Abs. 2 lit. d HRegV²).

3. Inhalt

Der Inhalt der Berichte variiert je nach dem konkreten Sachverhalt, auf den sie sich beziehen. Nachstehend werden einige Grundsätze aufgezeigt, die es zu beachten gilt:

3.1. Sacheinlagen

Bei Sacheinlagen muss im Bericht Rechenschaft über deren **Art** und **Zustand** sowie die **Angemessenheit der Bewertung** gegeben werden.

3.1.1. Art und Zustand

Die eingelegten oder übernommenen Vermögenswerte sind genau zu umschreiben. Die Zusammenfassung einzelner Gegenstände zu sinnvollen Gruppen ist möglich (vgl. MEISTERHANS/GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 2021, N. 228).

Aussagen wie „Art und Zustand sind den Gründern durch Prüfung im Detail bekannt“ genügen nicht. Der Bericht richtet sich an Dritte (insbesondere an die zugelassene Revisorin bzw. den zugelassenen Revisor, die bzw. der – sofern vorgeschrieben – den Bericht prüft und an die Gläubiger).

Die Umschreibung muss aus dem Bericht selbst hervorgehen; eine blosser Verweisung auf externe Unterlagen ist ebenfalls ungenügend (vgl. REPRAX 2/2013, S. 37).

Der Bericht sollte auch aufzeigen, dass die eingelegten bzw. übernommenen Sachwerte aktivierbar, übertragbar und verwertbar sind und bestätigen, dass die freie Verfügungsmacht auf die übernehmende Rechtseinheit übergeht (Art. 634 Abs. 1 OR¹; vgl. BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 2009, §1 Rz. 400).

3.1.2. Angemessenheit der Bewertung

Der Bericht soll festhalten, welche Erwägungen die Gründer bzw. der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung bei der Bewertung angestellt haben und darlegen, weshalb die Bewertung vernünftig ist. Die Bewertung richtet sich nach objektiven Kriterien. Es wird teilweise auch gefordert, dass die Bewertungsmethode im Bericht offengelegt wird (vgl. HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, 2016, N. 3 zu Art. 635 OR; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, §1 Rz. 399 f.).

Obergrenze für die Bewertung stellt der Verkehrs- oder Marktwert dar. Zusätzlich ist zu beachten, welcher Wert dem Gegenstand für die übernehmende Rechtseinheit zukommt (vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, § 15 Rz. 45; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, §1 Rz. 399 f.).

Der Bewertungsstichtag sollte möglichst nahe beim Datum der Handelsregistereintragung liegen (vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, § 15 Rz. 47; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, §1 Rz. 399 f.).

Beispiele

Mögliche Formulierungen zu Sacheinlagen in einem Bericht könnten – sofern sie im konkreten Fall zutreffen – beispielsweise sein:

„Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung sämtliche Aktiven von CHF [Betrag] und Passiven von CHF [Betrag] des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens [Name], in [Sitz], gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom [Datum] und Inventar per [Datum]. Zu den einzelnen Positionen im Inventar erstatten wir wie folgt Bericht...“

„Die flüssigen Mittel bestehend aus Kasse, einem Postkonto und einem Bankkonto entsprechen dem Gesamtbetrag aus dem Saldo des lückenlos geführten Kassenbuchs und den Saldi gemäss Kontoauszügen per [Datum].“

„Die Debitoren sind zum Nominalwert bewertet; Abzügen und Risiken ist mit dem Delkredere genügend Rechnung getragen.“

„Die übrigen kurzfristigen Forderungen bestehen gegenüber Drittpersonen. Sie sind unbestritten und ungefährdet.“

„Bei den Vorräten handelt es sich um gut verkäufliche Handelswaren und Ersatzteile, wie ..., welche höchstens zu den Einstandspreisen bewertet wurden. Mit der Wertberichtigung (privilegierte Warenreserve) wurde einem allfälligen Minderwertrisiko angemessen Rechnung getragen.“

„Die transitorischen Aktiven sind zum Nominalwert unter Abzug eines Delkrederes bewertet.“

„Die Beteiligung umfasst 20 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 der [Firma], in [Sitz]. Die Aktien wurden entsprechend ihrem Nennwert bewertet. Die Zustimmung des Verwaltungsrates der [Firma] zur Übertragung der Aktien wurde erteilt.“

„Mobilien und Einrichtungen sind gebraucht, aber befinden sich in einem ihrem Alter entsprechend guten Zustand und sind nach wie vor gebrauchsfähig. Sie entsprechen den betrieblichen Anforderungen der neu zu gründenden Gesellschaft. Sie sind zu den Anschaffungskosten und unter Abzug der notwendigen nutzungs- und altersbedingten Abschreibungen bewertet.“

„Die Fahrzeuge stehen im Eigentum der Sacheinlegerin, welche darüber frei verfügen kann; sie sind insbesondere nicht geleast. Die Fahrzeuge wurden gut gewartet und befinden sich in einem ihrem Alter entsprechend guten sowie fahrtüchtigen Zustand. Die Bewertung beruht auf aktuellen Fahrzeugbewertungen von ...“

„Auf dem Grundstück [Gemeinde, Grundstücknummer] steht das Gebäude [Strasse, Gebäudenummer] mit Lagerräumen im Untergeschoss, Werkstatt und Verkaufsraum im Erdgeschoss sowie Büroräumen im Obergeschoss. Die übrige Grundstücksfläche besteht aus Zufahrt und Parkplätzen. Das Grundstück ist zum Verkehrswert bewertet, entsprechend dem Verkehrswertgutachten der [Firma], in [Sitz], vom [Datum].“

„Die Markenrechte beinhalten das Recht, Lizenzvereinbarungen für den Gebrauch der Marke [Bezeichnung] abzuschliessen. Die Marke ist beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt und im Schweizerischen Markenregister unter der Nummer [Registrierungsnummer] eingetragen. Die Bewertung der Markenrechte basiert auf den zu erwartenden Lizenzzahlungen und wurde durch eine externe Bewertungsspezialistin anhand verschiedener Bewertungsmethoden, namentlich der [Methoden], vorgenommen.“

„Das kurzfristige Fremdkapital, worunter die Kreditoren und die transitorischen Passiven fallen, ist vollständig und richtig aufgeführt sowie zum Nominalwert bewertet.“

„Beim langfristigen Fremdkapital handelt es sich um Hypothekarschulden, welche entsprechend den Bankauszügen per [Datum] aufgeführt sind.“

3.2. Verrechnung

Werden Einlagen auf das Aktien-, Partizipations- oder Stammkapital durch Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft geleistet, sind **Bestand** und **Verrechenbarkeit** der Schuld der Gesellschaft im Bericht darzulegen (Art. 635 Ziff. 2, Art. 652e Ziff. 2, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹). Weitere Belege für den Bestand und die Verrechenbarkeit müssen dem Handelsregisteramt nicht eingereicht werden (vgl. MEISTERHANS/GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 2021, N. 229 und 273). Verrechenbarkeit setzt Erfüllbarkeit der Forderung gegen die Gesellschaft, Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit voraus (vgl. auch separates Merkblatt «Verrechnungslibrierung»).

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2023 müssen bei einer Verrechnungslibrierung die **Statuten den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Gläubigerin bzw. des Gläubigers** und die ihr bzw.

ihm zukommenden Aktien, Partizipationsscheine bzw. Stammanteile angeben (Art. 634a Abs. 3, Art. 652c, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR¹).

3.3. Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital

Werden Einlagen auf das Aktien-, Partizipations- oder Stammkapital durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet, muss im Bericht die **freie Verwendbarkeit** des umgewandelten Eigenkapitals dargelegt werden (Art. 652e Ziff. 3, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 3 und 4 OR¹). Die freie Verwendbarkeit setzt voraus, dass das Eigenkapital keine Sperrfunktion zu erfüllen hat und keine Statutenbestimmungen der Verwendung zur Umwandlung in Kapital entgegenstehen. Frei verwendbar sind namentlich der Bilanzgewinn, freie statutarische Reserven und die allgemeine gesetzliche Reserve, soweit sie die Hälfte des Aktien- und eines allfälligen Partizipationskapitals bzw. Stammkapitals übersteigt.

Die Deckung des Erhöhungsbetrages muss **zusätzlich** mit der von der General- bzw. Gesellschafterversammlung **genehmigten** und durch eine zugelassene Revisorin bzw. durch einen zugelassenen Revisor **geprüften Jahresrechnung** belegt werden. Wenn der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt, muss die Deckung des Erhöhungsbetrages mit einem **geprüften Zwischenabschluss** belegt werden. Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Zwischenabschlusses ist auch dann erforderlich, wenn die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat (Art. 652d Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 3 OR¹).

Hinweis:

*Seit dem 1. Januar 2023 müssen die **Statuten** den Umstand angeben, dass die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgte (Art. 652d Abs. 3, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR¹).*

3.4. Besondere Vorteile

Werden bei der Gründung oder später bei einer Kapitalerhöhung zugunsten bestimmter Personen besondere Vorteile ausbedungen, muss darüber und die **Angemessenheit** der besonderen Vorteile im Bericht Rechenschaft gegeben werden (Art. 635 Ziff. 3, Art. 652e Ziff. 5, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹).

3.5. Einhaltung des General- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschlusses, insbesondere Aufhebung, Einschränkung und Zuweisung von Bezugsrechten

In **jedem Kapitalerhöhungsbericht** muss zur Einhaltung des General- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschlusses, insbesondere bezüglich der Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte, Stellung genommen werden (Art. 652e Ziff. 4, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹).

Eine **Begründungspflicht** besteht also vor allem dort, wo der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung im Rahmen des Beschlusses der General- bzw. Gesellschafterversammlung eigene Entscheide treffen darf, namentlich wenn der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung ermächtigt wurde, nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte zuzuweisen.

Im Normalfall der **Bezugsrechtsgewährung** ist festzuhalten, wie viele Bezugsrechte ausgeübt wurden. Sofern Bezugsrechte nicht ausgeübt worden sind, muss erläutert werden, nach welchen mehr oder weniger detailliert vorgegebenen Kriterien und in welcher Art die nicht ausgeübten Bezugsrechte anderen Aktionären bzw. Gesellschaftern oder Dritten angeboten wurden. Wenn das **Bezugsrecht eingeschränkt oder aufgehoben** wurde, muss die Berichterstattung tendenziell detaillierter ausfallen und auch die «wichtigen Gründe»

dafür nennen. Es muss aber nicht angegeben werden, wer konkret wie viele Aktien oder Partizipations-scheine zeichnete (vgl. dazu HANDSCHIN LUKAS, Zürcher Kommentar, 2016, N 9 ff. zu Art. 652e OR; HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, 2016, N. 7 zu Art. 652e OR).

Da bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter/innen mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile im Handelsregister eingetragen werden müssen (Art. 791 OR¹) und hierzu Belege erforderlich sind (Art. 929 Abs. 2 Satz 2 OR¹), ist es sinnvoll, die Zeichnenden von Stammanteilen im Kapitalerhöhungsbericht zu benennen.

Zusammenfassend müssen die Angaben im Kapitalerhöhungsbericht den Lesenden die Schlussfolgerung erlauben, dass der der Kapitalerhöhung zugrundeliegende Beschluss der General- bzw. Gesellschafterversammlung eingehalten wurde.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)